



Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Protokoll der 2. Sitzung

vom 21. Januar 2002, 08.00 Uhr
im Grossratssaal in Schaffhausen

Vorsitz: Rolf Hauser

Protokoll: Erna Frattini und Norbert Hauser

Präsenz: Entschuldigt abwesend: Hermann Beuter, Werner Bolli, Hans-Jürg Fehr, Matthias Freivogel, Kurt Fuchs, Werner Gysel, Franz Hostettmann, Bruno Loher, Arthur Müller, Hansruedi Richli, Claudine Traber, Hans Wanner, Erna Weckerle, Max Wirth.
Teilweise abwesend (entschuldigt): Regierungsrat Heinz Albicker und Regierungsrat Erhard Meister, Jürg Tanner, Hansjörg Weber.

- Traktanden:
1. Wahl einer Untersuchungsrichterin oder eines Untersuchungsrichters. Seite 47
 2. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend das Gesetz über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsgesetz; SpBG). (Zweite Lesung). Seite 48
 3. Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Revision der Dekrete über die Organisation der kantonalen Krankenhäuser. Seite 55
 4. Bericht und Antrag der Spezialkommission 2001/5 „Gesamtrevision der Kantonsverfassung“, betreffend Totalrevision der Kantonsverfassung. (Fortsetzung der Detailberatung von Art. 71 bis und mit Art. 107). Seite 60

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

NEUEINGÄNGE seit der letzten Sitzung vom 14. Januar 2002:

1. Kleine Anfrage Nr. 1/2002 von Stefan Zanelli betreffend Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes zur Übernahme der Kosten bei der Spitalbehandlung von halbprivat und privat versicherten Patienten und Revision des Krankenversicherungsgesetzes.
2. Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 32/2001 von Stefan Oetterli betreffend Personalsituation bei der Schaffhauser Polizei.
3. Kleine Anfrage Nr. 2/2002 von Annelies Keller betreffend Entwicklung der DMS, des Seminars und der Kantonsschule.

*

MITTEILUNGEN des Ratspräsidenten:

Die Spezialkommission 2001/8 „Pensionskassendekret“ meldet das Pensionskassendekret sowie die vier ihr überwiesenen Petitionen (Nrn. 1/2001 bis 4/2001) als verhandlungsbereit. – Diese Geschäfte werden auf die nächste Traktandenliste gesetzt. Es ist vorgesehen, die Motion Nr. 1/2002 dieser Kommission ebenfalls an der nächsten Sitzung zu behandeln.

Die FDP-Fraktion wünscht, in der Spezialkommission 2002/1 „Neubau DMS“ Werner Winzeler durch Ernst Gründler zu ersetzen. – Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie damit einverstanden sind.

*

PROTOKOLLGENEHMIGUNG

Das Protokoll der 23. Sitzung vom 3. Dezember 2001, veröffentlicht mit dem Amtsblatt Nr. 3 vom 18. Januar 2002, wird ohne Änderungen genehmigt und dem Verfasser, Norbert Hauser, verdankt.

*

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

1. WAHL EINER UNTERSUCHUNGSRICHTERIN ODER EINES UNTERSUCHUNGSRICHTERS

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Das Obergericht schlägt Ihnen Frau lic. iur. Patricia Brunner zur Wahl vor. Wird das Wort gewünscht?

URS CAPAUL: Die ÖBS-EVP-GB-Fraktion hat die Bewerbungsunterlagen genau studiert. Wir sind dem Vorschlag gegenüber positiv eingestellt. Über das jugendliche Alter der Kandidatin sind wir allerdings etwas überrascht. Wir fragen uns, ob eine genügende Lebenserfahrung der 29-jährigen Kandidatin für dieses sehr anspruchsvolle Amt vorhanden ist. Vom Obergerichtspräsidenten hätte ich diesbezüglich gern eine Erläuterung, weshalb sich das Obergericht gerade für diese Person entschieden hat. Es waren bestimmt noch andere Kandidaturen vorhanden, die ebenfalls hätten in Frage kommen können.

OBERGERICHTSPRÄSIDENT DAVID WERNER: Das jugendliche Alter, meine Damen und Herren, sollte Sie nicht hindern, die Kandidatin zu wählen, denn sie ist die einzige, die über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung verfügt. Die beiden anderen Kandidaten sind auf diesem Gebiet Neulinge. Ich nenne Ihnen ein Beispiel: Hans Huber wurde seinerzeit mit 32 Jahren Bundesrichter, ein weitaus höheres Amt, das er mit Bravour erledigt hat. Ich bin davon überzeugt, dass Sie mit Patricia Brunner eine gute Wahl treffen werden.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Wahlresultat

Ausgeteilte und eingegangene Wahlzettel	65
Ungültig und leer	2
Gültige Stimmen	63
Absolutes Mehr	32
Es hat Stimmen erhalten und ist gewählt:	
Patricia Brunner	63

*

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

2. **BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATS BETREFFEND DAS GESETZ ÜBER DIE SPIELAUTOMATEN, DIE SPIELLOKALE UND DIE KURSAALABGABE (SPIELBETRIEBSGESETZ; SpBG)**

Zweite Lesung

Grundlagen: Amtsdruckschrift 01-32

Kommissionsvorlagen: Amtsdruckschriften 01-85 und 01-115

KOMMISSIONSPRÄSIDENTIN SUSI GREUTMANN: Zuerst muss ich eine zweite Entschuldigung anbringen. Am Schluss des Kommissionsberichts steht, dass die Kommission mit 12 : 0 Stimmen der veränderten Vorlage zugestimmt hat. Dieser Satz wurde von mir unüberprüft aus dem Protokoll entnommen. Da die Vorlage aber von einer 11er-Kommission beraten worden ist, muss die Zahl 12 durch 10 ersetzt werden. Ich bitte die Kommissionsmitglieder, diese Korrektur auch im Protokoll vorzunehmen.

Die Kommission befasste sich in der Sitzung zur Vorberatung der 2. Lesung mit der Überprüfung der Art. 10, 11 und 16.

Zu Art. 10: In der ersten Lesung wurde verlangt, dass in Abs. 3 die „Kann-Formulierung“ benützt wird. Gleichzeitig wurde auch gefordert, dass die Spielgelder eingezogen werden müssen. Dazu führte der Rechtsberater, Stefan Bilger, aus, dass es bisher in der Praxis kaum Spielbetriebe gegeben habe, in denen nicht bewilligte Automaten aufgestellt worden seien. Zudem könnten gemäss Abs. 3 nicht bewilligte Spiellokale geschlossen werden.

Allerdings seien nicht bewilligte Automaten schon in Restaurants entdeckt worden. Es bestehe die Möglichkeit, diese Automaten zu versiegeln. Die Betreiber würden gebüsst. Die Höhe der Bussen liege bei Ersttätern zwischen 200 und 300 Franken, wobei die Höhe der Bussen nach dem Einzelfall und nach der Anzahl der Geräte angesetzt werde. In der Kommission wurde kein Antrag zur Änderung dieses Artikels gestellt. Die Kommissionsmitglieder wünschen aber, dass die Ausführungen des Rechtsberaters in den Materialien festgehalten werden.

Zu Art. 11: Der Grosse Rat hat dem ursprünglichen Art. 11 mit 48 : 18 zugestimmt, das heisst, die Mehrheit wollte das Zutrittsalter einheitlich auf 18 Jahre festlegen. Die Kommission hat sich nochmals intensiv mit diesem Artikel befasst. Sie legt Ihnen nun eine moderatere Fassung vor. Den Jugendlichen wird der Zutritt zu den Spiellokalen ab dem Alter von 16 Jahren bewilligt, allerdings nur zu den Unterhaltungsspielen. Verboten bleiben bis

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

zum 18. Altersjahr die Geschicklichkeitsspiele. Die Spiellokalbetreiber werden verpflichtet, diese Bestimmungen gut sichtbar am Eingang des Lokals anzuschlagen.

Eine Minderheit der Kommission schlug vor, bei der ursprünglichen Fassung zu bleiben. Sie plädierte für das generelle Zutrittsalter von 18 Jahren. Mit 2 : 6 bei 2 Enthaltungen stimmte die Kommission der neuen Fassung zu.

Ich erlaube mir, Ihnen die sehr interessante Meinung der Realschüler, die unsere Beratungen zur ersten Lesung auf der Tribüne verfolgt haben, mitzuteilen. Sie befürworten mehrheitlich den Zutritt zu den Spiellokalen ab 16 Jahren; einige würden die Grenze sogar bei 14 Jahren sehen. Die Schülerinnen und Schüler sind der Ansicht, Anschläge an Automaten und Türen würden nichts bringen. Sie glauben, dass nur gründliche Personenkontrollen erfolgreich sein könnten. Sie berichten, dass 14- bis 16-Jährige problemlos Zutritt zu Lokalen hätten, die nur von Jugendlichen ab 18 Jahren besucht werden dürften. Sie glauben auch, dass die Kontrollen sehr laxe seien.

Zu Art. 16: Der Abs. 3 wurde zur allgemeinen besseren Verständlichkeit von der Verwaltung neu formuliert. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Kommission steht einstimmig zur Vorlage, das heisst mit 10 : 0 bei einer Abwesenheit.

DETAILBERATUNG

Grundlage zur Diskussion bilden die Amtsdruckschriften 01-75 und 01-115.

Art. 10 Abs. 3

DIETER HAFNER: Stellen Sie sich einmal Folgendes vor: Eine Person verschafft sich einen materiellen Vorteil, indem sie ein Gesetz übertritt, etwa mit einem Drogendeal, mit am Zoll nicht deklariertem Einfuhr von Waren oder mit Geldwäscherei. Eine Busse wird ausgesprochen, und das am Fiskus vorbei geschmuggelte Gut oder der deliktische Erlös wird beschlagnahmt. Es entspricht hierzulande einem breit abgestützten Rechtsempfinden, dass eine fehlbare Person ihr unrechtmässig gefülltes Geldköfferchen abgeben muss.

Ich stelle deshalb erneut den Antrag, den Hermann Beuter anlässlich der ersten Lesung gestellt hat. Art. 10 Abs. 3 soll wie folgt beginnen: „Unbefugtermassen aufgestellte Spielautomaten können vom zuständigen Departement beschlagnahmt werden. Die Spielgelder werden eingezogen.“ Regierungsrat Herbert Bühl hat an der Sitzung vom 12. November 2001 ausgeführt, mit dem Einziehen des Spielgeldes werde der Anreiz geschaffen, dass den Spielauto-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

maten jeden Abend jeweils das gesamte Geld entnommen werde, so dass bei einer allfälligen Kontrolle nichts mehr drin sei.

Erstens können – und das müsste für eine Kontrollinstanz eigentlich „sollen“ heissen – die Einsätze und Auszahlungen eines Spielautomaten über mehrere Tage aufgezeichnet und zurückverfolgt werden. Der gute alte „Wurlitzer“-Musikautomat im elterlichen Café konnte schon vor 40 Jahren dank elektromagnetischer Relais genau festhalten, wievielmals jeder einzelne Titel abgespielt wurde. Gewöhnlich obsiegte Elvis mit einem seiner Hits, und die Jukebox wurde von der geschäftstüchtigen Betreiberfirma entsprechend bestückt.

Zweitens gehört es zu den unverzichtbaren Eigenschaften eines Geldspielautomaten, dass jederzeit – nicht nur am späten Abend – grosse Gewinne ausbezahlt werden können. Wenn der Betreiber seine Kundschaft nicht gänzlich vergraulen will, muss er einen grossen Betrag in dem für Gewinnausschüttungen verfügbaren Teil des Automaten belassen. Christian Heydecker ging auf die Argumente von Hermann Beuter und Daniel Fischer nicht ein. Nehme man absolute Formulierungen in die Gesetze auf, könne es geschehen, dass es Sachverhalte gebe, an die man bei der Beratung nicht gedacht habe. Das juristische Leben sei eben sehr vielfältig, genau so vielfältig wie das schulische, hielt er den beiden Lehrern maliziös entgegen. Ohne Zweifel. Aber deshalb darf doch ein zentraler Artikel unseres Gesetzes mit seiner Kann-Formulierung noch lange nicht völlig quer in der Landschaft stehen.

Art. 59 b des Strafgesetzbuches lautet: *„Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen.“* Und an die Adresse von Regierungsrat Bühl zitiere ich den letzten Abschnitt: *„Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann der Richter ihn schätzen.“*

Ich bitte Sie, dem Antrag der SP-Fraktion zuzustimmen. Vor der Abstimmung fordere ich unseren Kronjuristen, Christian Heydecker, auf, uns Gesetze zu nennen, wonach durch ein Delikt erworbenes Geld lediglich eingezogen werden kann.

CHRISTIAN HEYDECKER: Weil ich von Dieter Hafner angesprochen worden bin, will ich kurz Antwort geben. Es ist eben denkbar, dass solche unbewilligt aufgestellten Automaten nachträglich bewilligt werden. Dann sind sie nicht mehr illegal, und dann sind auch die erzielten Erlöse nicht mehr illegal. Dann gibt es nichts einzuziehen. Ich bitte Sie, bei dieser Kann-Formulierung zu bleiben.

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

JEANETTE STORRER: Ich bin froh, dass Dieter Hafner nochmals auf diesen Artikel, der meines Erachtens so nicht ganz komplett ist, zurückgekommen ist. Ich beantrage Ihnen, den Satz wie folgt zu ergänzen: „Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können vom zuständigen Departement mit den Spielgeldern beschlagnahmt *und eingezogen* werden.“ Damit ändert sich an der Kann-Vorschrift nichts, aber es wird eine rechtliche Grundlage für eine allfällig notwendige Einziehung von Automat und Spielgeld geschaffen. Für einen Eingriff in die Eigentumsgarantie bedarf es einer formellrechtlichen Grundlage, also eines Gesetzes im formellen Sinn. Eine Beschlagnahmung ohne die Möglichkeit der Einziehung ist, wie wenn Sie einen Dieb zwar packen und in Untersuchungshaft nehmen dürfen, ihn aber selbst beim Nachweis der Schuld nicht verurteilen können.

ABSTIMMUNG

Antrag Storrer gegen Antrag Hafner

Mit 42 : 16 wird dem Antrag von Jeanette Storrer zugestimmt. Der Antrag von Dieter Hafner ist somit abgelehnt.

ABSTIMMUNG

Kommissionsvorlage gegen Antrag Storrer

Mit grosser Mehrheit wird dem Antrag von Jeanette Storrer zugestimmt. Art. 10 Abs. 3 lautet demnach: „Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können vom zuständigen Departement mit den Spielgeldern beschlagnahmt und eingezogen werden.“

Art. 11

MARCEL WENGER: Ich bin kein Freund der permissiven Lösung, dass Jugendliche unter 18 Jahren in ein Spiellokal hineinkommen können. Mit der jetzigen Lösung der Kommission besteht das Problem, dass die Betreiber die Kontrollpflicht zu übernehmen haben. Ob man der Spielsucht verfällt, hat schon damit zu tun, wie weit die Persönlichkeit entwickelt und fortgeschritten ist. In der Stadt Schaffhausen haben wir heute Probleme mit Jugendlichen auch vom Land, die mit dem Alkohol nicht fertig werden. Das sind zum Teil noch nicht einmal 14 Jahre alte Kinder. An Neujahr hatten wir ein 15-jähriges Mädchen aus Ramsen, das

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

derart betrunken war, dass es in der Bahnunterführung liegen blieb und beinahe erfroren wäre, wäre nicht die Polizei dazwischen gegangen. Wir haben sehr viele Probleme mit Jugendlichen, die Suchtsymptome zeigen – und die Spielsucht ist eben auch eine Sucht. Ein jugendlicher Mensch kann ihr auch verfallen, wenn die Zumutungen an die Kontrollen durch die Betreiber so kompliziert sind wie in der jetzigen Kommissionsfassung. Ich beantrage Ihnen, beim Zutrittsalter von 18 Jahren zu bleiben und das in einem Grundsatzentscheid festzuhalten. Wir dürfen die Liberalität und die Permissivität nicht vor die Vernunft stellen.

ERNST SCHLÄPFER: Ich bin ebenfalls ein Anhänger der alten Fassung und bitte Sie, bei ihr zu bleiben. Wir haben immer wieder das Gefühl, die Menschen brauchten mehr Freiheit. Ich bin jedoch der ganz klaren Meinung, dass die Jugend heute zu viel Freiheit hat. Aus meiner Arbeit weiss ich, dass wir der Jugend Rahmenbedingungen geben und Grenzen setzen müssen, die enger sind, damit sie einen Halt hat. Die Kontrollen in unserem Kanton sind ziemlich laxe und werden schlecht durchgesetzt. Die Jugendlichen können machen, was sie wollen. Das Gesetz ist übrigens höchst kompliziert formuliert, was wir eigentlich nicht wollen. Streichen wir also den zweiten zusätzlichen Artikel.

JEANETTE STORRER: Ich spreche nicht zu den Anträgen Wenger und Schläpfer, sondern zur Fassung der Kommission. Wir müssen einmal deutlich sagen, welche Lösung die Kommission vorschlägt. Sie ist in den beiden vorangegangenen Voten nicht zum Ausdruck gekommen. Es geht darum, dass künftig Jugendliche erst ab 18 Jahren Zutritt zu Spiellokalen haben, in denen Geschicklichkeitsspiele mit Geldgewinn angeboten werden. Das Zutrittsalter 16 gilt nur für reine Lokale mit Unterhaltungsspielautomaten. Die Meinung war, dass somit zwei unterschiedliche Arten von Spiellokalen geschaffen werden können, wo man sich bereits ab 16 Jahren mit Unterhaltungsspielautomaten Zutritt verschaffen kann. Hier geht es wirklich nicht um Geldgewinne, sondern um Unterhaltungsspiele wie Flipper, Play-Stations und weitere Spiele. Ich bitte Sie um Zustimmung zu dieser Lösung. Damit wurde ein Mittelweg gefunden, der den Bedenken jener, die beim Zutrittsalter 18 bleiben wollen, Rechnung trägt. Es ist mir ein Anliegen, dass nicht unverhältnismässig in den Spielraum der Jugendlichen eingegriffen wird. Elektronische Unterhaltungsspiele gehören nun einmal zur heutigen Jugendkultur – ob wir dies sinnvoll oder weniger sinnvoll finden, spielt keine Rolle. Es ist wohl unbestritten, dass es für Jugendliche im fraglichen Alter noch weit sinnlosere und „gefährlichere“ Beschäftigungen gibt. Meiner Meinung nach lässt sich nichts dagegen sagen, dass

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

Jugendliche ab 16 Jahren an Unterhaltungsspielautomaten spielen dürfen und Zutritt nur zu jenen Spiellokalen haben, in denen ausschliesslich Unterhaltungsspielautomaten angeboten werden. Ob das Betreiben solcher Spielsalons wirtschaftlich rentiert, können wir hier nicht beantworten, dürfen dies aber getrost der Branche selber überlassen.

SILVIA PFEIFFER: Ich bin klar der Meinung von Ernst Schläpfer und Marcel Wenger. Es geht, Jeanette Storrer, überhaupt nicht darum, ob mit oder ohne Geld. Man weiss aus der Prävention – das ist auch wissenschaftlich untermauert –, dass sich das Suchtverhalten, je jünger die Jugendlichen sind, desto intensiver entwickeln kann. Ob es dabei um Geld geht oder nicht, spielt keine Rolle. Es geht klar um eine Eigenschaft, die sich in der Pubertät schneller entwickelt als in der Adoleszenz. Der Staat trägt hier die Verantwortung für den Jugendschutz. Ich bitte Sie daher, bei der Vorlage der Regierung zu bleiben.

REGIERUNGSRAT HERBERT BÜHL: Das Ziel des Regierungsrats war es und ist es immer noch, zu vermeiden, dass Jugendliche unter 18 Jahren in Spiellokale gehen können, in denen Geldspielautomaten aufgestellt sind. Dieses Ziel wird auch mit der Kommissionsfassung erreicht. Der Regierungsrat kann mit ihr leben, obwohl er die alte Fassung besser findet.

CHRISTIAN HEYDECKER: Stellen Sie sich ein Spiellokal vor, in dem es Unterhaltungsspielautomaten und Geschicklichkeitsspielautomaten gibt. Sobald ein einziger Geschicklichkeitsspielautomat in diesem Lokal steht, haben 16-Jährige gemäss dieser Vorlage keinen Zutritt mehr. Da gibt es keine Triage mehr. Ein Lokal, in dem sich nur Flipperkästen, Billardtische und Fussballtische befinden, dürfen die 16-Jährigen selbstverständlich betreten. Warum soll man einem 16-Jährigen den Flipperkasten verbieten? Es geht darum, dass die 16-Jährigen keinen Zutritt haben, wenn sich ein Geschicklichkeitsspielautomat im Lokal befindet. Das ist einfach zu kontrollieren. Die vorliegende Kommissionslösung ist ein vernünftiger Kompromiss und nimmt die Sorgen und die Bedenken der Ratsmehrheit auf, kommt aber auch den Jugendlichen entgegen, die wirklich nur an den Unterhaltungskästen spielen wollen.

DANIEL FISCHER: Worin liegt das Interesse der Casinobetreiber, die 16-Jährigen auch einzulassen? Das grosse Geld wird mit den Geschicklichkeitsautomaten gemacht. Die 16-Jährigen sollen sanft auf das Geldspiel vorbereitet werden!

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

REGIERUNGSRAT HERBERT BÜHL: Daniel Fischer, Sie streuen eine Fehlinformation. Es gibt nur ein Casino mit einer B-Konzession in Schaffhausen, und das wird zurzeit am Herrenacker gebaut. Alle anderen Betriebe sind Spiellokale. Für das Casino hat der Kanton keine Regelungskompetenz, diese liegt beim Bund. Auf Grund des Präventionskonzepts des Casinos wird das Zutrittsalter im Casino bei 20 Jahren liegen. Gesetzlich vorgesehen sind 18 Jahre. Die 16-Jährigen, die Billard spielen wollen, können auch in ein Restaurant gehen, zum Beispiel in den „Sternen“. Dort ist ihnen der Zutritt gestattet.

MARKUS MÜLLER: In der Kommission sind wir aus praktischen Gründen und auf Vorschlag von Regierungsrat Herbert Bühl dazu gekommen, diesen Kompromiss auszuarbeiten. Wenn Sie dagegen ankämpfen, müssen Sie jedoch mit offenen Karten spielen. Daniel Fischer und Marcel Wenger haben falsche Argumente angeführt. Es gibt nichts zu trennen. In Abs. 2 ist klar festgehalten, dass 16-Jährigen der Zutritt zu Lokalen mit Geschicklichkeitsautomaten nicht erlaubt ist. Wie sieht das nun in einem Restaurant mit Dart oder Billard aus?

ERNST SCHLÄPFER: Steht in einem Restaurant ein Billardtisch, so wird an dem auch in Zukunft noch gespielt werden dürfen. Es geht hier aber darum, ob die Jugendlichen in ein Spiellokal gelockt werden oder nicht. Wenn die Kinder Billard spielen wollen, so können sie das problemlos in einem Restaurant tun; aber sie dürfen kein Spiellokal betreten. Das möchte ich so beibehalten.

URSULA HAFNER-WIPF: Regierungsrat Herbert Bühl hat klar gesagt, dass ein Jugendlicher problemlos in einem Restaurant Billard spielen darf. Uns geht es aber um Spiellokale mit „gemischtem Angebot“. Da haben wir Bedenken, weil die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren an die Geschicklichkeitsspielautomaten heran geführt werden.

REGIERUNGSRAT HERBERT BÜHL: Genau bei den Spiellokalen, in denen einzig und allein Unterhaltungsspiele angeboten werden, liegt das Zutrittsalter bei 16 Jahren. Sobald ein einziger Geldspielkasten in einem Lokal steht, liegt es für das gesamte Lokal bei 18 Jahren. Zuständig für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ist der Betreiber. Die Schaffhauser Polizei wiederum ist dafür verantwortlich, dass der Betreiber seiner Pflicht nachkommt.

ABSTIMMUNG

Mit 30 : 30 und mit Stichentscheid des Grossratspräsidenten wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Marcel Wenger ist somit abgelehnt worden.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Mit einem Stimmenverhältnis von 47 : 1 wird dem Gesetz über die Spielautomaten, die Spiellokale und die Kursaalabgabe zugestimmt. Das Geschäft ist zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

*

3. BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATS BETREFFEND DIE REVISION DER DEKRETE ÜBER DIE ORGANISATION DER KANTONALEN KRANKENANSTALTEN

Grundlage: Amtsdrukschrift 01-89.

EINTRETENSDEBATTE

HANS JAKOB GLOOR tritt in den **AUSSTAND**.

URSULA HAFNER-WIPF, Präsidentin der Gesundheitskommission: Auslöser der Revision der vorliegenden Dekrete sind die Verträge mit den Chefärztinnen und Chefärzten, den Leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie den nebenamtlichen Spezialärztinnen und -ärzten am Kantonsspital über die honorarberechtigte privatärztliche Tätigkeit. Die alten Verträge, die in vielen Punkten nicht mehr zeitgemäss waren, wurden vom Regierungsrat auf Ende der letzten Amtsperiode, das heisst auf Ende 2000, gekündigt. Bei der Ausarbeitung der neuen Verträge hat sich gezeigt, dass die bisherigen Regelungen zum Teil lückenhaft sind und daher entsprechende Anpassungen erfordern. Im Kantonsspital sind etwa 30 Ärztinnen und Ärzte betroffen. Mit ihnen wurden die Verhandlungen über die neuen Verträge bereits geführt. Die Verträge der Kaderärzte im Psychiatriezentrum und im Pflegezentrum – es betrifft hier lediglich drei Ärzte – werden nach der Dekretsrevision durch den Grossen Rat angepasst.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Mit den alten Verträgen war eine Kündigung nur alle vier Jahre auf Ende einer Amtsperiode möglich. Da im Hinblick auf die bevorstehende Umstellung auf den neuen Tarif „Tarmed“ mit Änderungen zu rechnen ist, erwies sich eine Verlängerung der alten Verträge als nicht sinnvoll. Die neuen Verträge ermöglichen einen einfacheren Vollzug und gewähren mehr Beweglichkeit bei Anpassungen an künftige Änderungen. Die Honorarabgaben der Ärzte und Ärztinnen sollen moderat erhöht werden. Zurzeit kann von rund Fr. 400'000.- Mehreinnahmen für das Kantonsspital ausgegangen werden. Allerdings dürfte die Umstellung auf das neue nationale Tarifsysteem „Tarmed“ zu weiteren Anpassungen führen. Gleichzeitig wollen wir aber die konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen erhalten, um eine Abwanderung qualifizierter Ärzte zu vermeiden. Weiter soll mit § 14^{ter} des Dekrets über die Organisation des Kantonsspitals dem bestehenden Honorarpool eine gesetzliche Grundlage gegeben werden. Entsprechende Regelungen waren bisher in den Verträgen der Chefärzte enthalten. Aus dem Pool werden pro Jahr rund eine Million Franken für Überzeit und Sonderleistungen sowie für Fort- und Weiterbildungen von Assistenz- und Oberärzten ausbezahlt. Gespeist wird dieser Pool durch Einnahmen für Leistungen von Assistenz- und Oberärzten, vor allem im Ambulatorium und in der Notfallstation.

Auf Seite 8 der Vorlage beantragt der Regierungsrat schliesslich, der Beförderung von Dr. med. Jean-Luc Fehr zum Chefarzt zuzustimmen. Dieser Antrag ist insofern ungewöhnlich, als die Besetzung von Chefarztstellen ausschliesslich Sache der Regierung ist. Bei einer konkreten Stellenbesetzung hat der Grosse Rat grundsätzlich nichts zu sagen. Im Weiteren ergibt sich aus § 14, dass nur Chefarzt sein kann, wer einer Spitalabteilung gemäss § 5 Abs. 1 vorsteht. Eine Abteilung Urologie fehlt aber in der Aufzählung in § 5. Damit will ich jedoch nicht sagen, dass es uns nicht möglich wäre, Herrn Fehr zum Chefarzt zu befördern. Wir können das tun, müssen uns aber bewusst sein, dass es sich hier um eine Lösung ad personam handelt. Mit der Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats schaffen wir nämlich nur temporär, das heisst so lange, als uns der ausgewiesene Spezialist Dr. Jean-Luc Fehr erhalten bleibt, eine vollwertige Spitalabteilung Urologie.

Die Gesundheitskommission hat der Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2001 einstimmig zugestimmt. Sie beantragt Ihnen, dies ebenfalls zu tun.

Die SP Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr ebenfalls zustimmen.

RICHARD ALTORFER: An sich ist es eine unbefriedigende Situation, noch vor der Gesamtorganisation der Krankenanstalten eine Teilrevision der bestehenden Dekrete vorneh-

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

men zu müssen. Angesichts der Notwendigkeit von neuen Verträgen mit den privatärztlich tätigen Chef- und Leitenden Ärzten der Spitäler scheint aber eine Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen für die Honorarregelungen mit den Chefärzten unumgänglich – auch wenn die Regelung möglicherweise nicht allen juristischen Anforderungen genügt. Die vorliegende sehr offene Formulierung der neuen §§ 14^{bis} und 14^{ter} gibt dem Regierungsrat fast alle Möglichkeiten zur Verhandlung und zur Ausarbeitung von Verträgen. Dies scheint uns im Hinblick darauf, dass es sich faktisch um eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung handelt, akzeptabel. Dass alle Chefärzte ihre Verträge mit dem Regierungsrat unterschrieben und verlängert haben, spricht jedenfalls dafür, dass faire Regelungen getroffen werden konnten.

Die im Antrag aufgeführte Wahl oder Ernennung von Dr. Jean-Luc Fehr zum Chefarzt für Urologie begrüßen wir selbstverständlich. Wir freuen uns, dass wir im Kantonsspital einen schweiz-, ja weltweit Pionierarbeit leistenden Arzt halten konnten.

Die FDP-Fraktion wird der Revision der Dekrete zustimmen.

HANSUELI BERNATH: Unsere Fraktion ist der Auffassung, dass mit der vorgeschlagenen Dekretsanpassung eine gute Lösung für eine bestehende Rechtslücke gefunden wurde. Wir werden vorbehaltlos zustimmen. Die Schaffung einer neuen Chefarztstelle gehört eigentlich auf die operative Ebene. Im Hinblick auf eine gute Positionierung unseres Kantonsspitals im Wettbewerb der Krankenanstalten stimmen wir dem Vorschlag zu.

HANSJÖRG WEBER: Die CVP wird diesem Dekret ebenfalls zustimmen. Vorab ist es sinnvoll und erstrebenswert, in unserem Kantonsspital im Bereich der Urologie einen weit herum bekannten Spezialisten zum Chefarzt zu befördern. Es ist ein wichtiger Schritt zur Positionierung unserer Klinik, und zwar nicht nur im Kanton, sondern in der weiteren Region. Gerade den älter werdenden Männern sollte dies sehr wichtig sein.

Zu den Honorarregelungen: Am Kantonsspital können die meisten Ärzte zusätzliche Honorare generieren, währenddem im Pflegezentrum und im Psychiatricentrum derartige Möglichkeiten nur am Rande bestehen. Dies macht mir Sorgen, weil es heute schwierig ist, gute Psychiater zu finden. Auch die Versorgung im Altersbereich wird uns in der Zukunft vermehrt beschäftigen müssen. Die Diskussion, wie viel Spitzenmedizin wir in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren vertragen und brauchen, müssen auch die politischen Gremien führen, und da gilt es, heisse Eisen anzufassen. Die CVP wird sich dabei aktiv für gute Lösungen einsetzen.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

THOMAS STAMM: Die SVP-Fraktion wird für Eintreten votieren und der Revision zustimmen. Da ja eigentlich alle hier anwesenden Männer der Gruppe der „älter werdenden“ angehören, dürfte auch die Beförderung von Jean-Luc Fehr gesichert sein.

REGIERUNGSRAT HERBERT BÜHL: Ursula Hafner-Wipf hat gesagt, es sei kurios, dass der Grosse Rat über die Einstellung eines Chefarztes entscheiden müsse. Gemäss § 14 Abs. 2 des Organisationsdekrets des Dekrets über die Organisation des Kantonsspitals kann der Regierungsrat mit Zustimmung des Grossen Rates neue Chefarztstellen schaffen. Es braucht deshalb diesen Beschluss. Wir hätten die Möglichkeit gehabt, diesen Artikel ebenfalls zu ändern, aber wir haben uns für einen Beschluss, also für die einfachere Lösung entschieden.

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

DETAILBERATUNG

Dekret über die Organisation des Kantonsspitals

(Anhang 1 der Amtsdruckschrift 01-89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Mit 60 : 0 wird dem Dekret über die Organisation des Kantonsspitals zugestimmt.

DETAILBERATUNG

Dekret über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Breitenau

(Anhang 2 der Amtsdruckschrift 01-89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

SCHLUSSABSTIMMUNG

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

Mit 59 : 0 wird dem Dekret über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Breitenau zugestimmt.

DETAILBERATUNG

Dekret über die Organisation des Kantonalen Pflegeheims

(Anhang 3 der Amtsdruckschrift 01-89)

Das Wort wird nicht gewünscht.

RÜCKKOMMEN

OTTO WINDLER: Im Staatskalender steht „Kantonales Pflegezentrum“ und „Psychiatriezentrum“. Wäre das nicht der geeignete Grund und Anlass, die Dekrete dem Staatskalender anzupassen?

REGIERUNGSRAT HERBERT BÜHL: Ich sage allen, die immer noch von „Pflegeheim“ sprechen, sie sollten die Formulierung „Kantonales Pflegezentrum“ gebrauchen. Wir gehen aber davon aus, dass alle betreffenden Dekrete ohnehin vom neuen Spitalgesetz abgelöst werden. Deshalb wollen wir nun keine derartige Übung mehr durchziehen. Wir nehmen die alten Bezeichnungen, die in der Praxis nicht mehr gebräuchlich sind, in Kauf.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

SCHLUSSABSTIMMUNG

Mit 59 : 0 wird dem Dekret über die Organisation des Kantonalen Pflegeheims zugestimmt.

URSULA HAFNER-WIPF: Ich danke Ihnen allen für die speditive Behandlung dieses Geschäfts.

*

4. **BERICHT UND ANTRAG DER SPEZIALKOMMISSION 2001/5 „GESAMT-REVISION DER KANTONSVERFASSUNG“ BETREFFEND TOTALREVISION DER KANTONSVERFASSUNG**

(Fortsetzung der Detailberatung bei Art. 71)

Grundlagen: Amtsdruckschrift 01-71.
 Stellungnahme des Regierungsrats: Amtsdruckschrift 01-78.
 Eintretensdebatte und Detailberatung in erster Lesung bis Art. 33: Ratsprotokoll 2001, Seiten 767 bis 796.
 Detailberatung in erster Lesung ab Art. 33 bis und mit Art. 71: Ratsprotokoll 2002, Seiten 9 bis 42.

DETAILBERATUNG

GEROLD MEIER: Wenn wir nicht einmal beim Grundgesetz des Kantons Schaffhausen die einzelnen Bestimmungen vorlesen, läuft das doch darauf hinaus, dass Aussagen zu einer Bestimmung gemacht werden, die im Augenblick nicht präsent ist. Eine solide Gesetzesberatung ist aber nur dann möglich, wenn die Bestimmungen verlesen werden. Gemäss Geschäftsordnung muss der Grosse Rat dies beschliessen. Ich beantrage also, dass wir den Rest der Vorlage dergestalt beraten, dass die einzelnen Bestimmungen verlesen werden.

ABSTIMMUNG

Mit grosser Mehrheit wird der Antrag von Gerold Meier abgelehnt.

Art. 71

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

GEROLD MEIER: Ich stelle den Antrag, es sei den Gerichten ein eigenes Budget mit entsprechendem Recht des Antrags an den Grossen Rat zu bewilligen. Es handelt sich um einen Grundsatzantrag. Es wird dann Aufgabe der Kommission in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei sein, die entsprechende Formulierung und Platzierung für die zweite Lesung vorzuschlagen. Der Antrag ist nach meiner Erinnerung schon bei der Beratung des abgelehnten Verfassungsentwurfs gestellt und abgelehnt worden. Sie haben aber die Aufgabe, dem Volk einen besseren Vorschlag zu unterbreiten. Das rechtfertigt es sehr wohl, den Antrag noch einmal zu stellen. Sie berufen sich ja gern auf den Kanton Zürich, der dieses eigene Budget der Justiz schon vor langer Zeit eingeführt hat. Gemäss Abs. 2 von Art. 71 sind die Rechtspflegebehörden von den anderen Behörden und den Streitparteien unabhängig. Tatsächlich hängen sie aber ab vom Regierungsrat, dem sie für alle ihre Bedürfnisse die Wünsche vorzutragen haben. Der Regierungsrat leitet dann einen Teil dieser Wünsche nach seinem eigenen Willen und gelegentlich weit knauseriger als in Angelegenheiten der Verwaltung an den Grossen Rat weiter. Nach meiner sehr eindeutigen Beurteilung nimmt dies vor allem dem Obergericht die nötige Unabhängigkeit gegenüber dem Regierungsrat. Das wirkt sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, insbesondere bei Rekursen gegen Entscheide des Regierungsrats, verhängnisvoll aus. Wir müssen nicht einmal so weit gehen, zu behaupten, das Gericht gebe bewusst eher dem Regierungsrat als einem Bürger recht. Es ist schlimm genug, wenn dies aus einem allgemeinen Gefühl der Abhängigkeit heraus geschieht. Das Budgetrecht bleibt selbstverständlich beim Grossen Rat; er hat die Bedürfnisse aller Behörden sinnvoll zu koordinieren. Das Budget der Justiz ist vom Grossen Rat in das Gesamtbudget von Parlament, Verwaltung und Justiz zu integrieren. Im Rechtsstaat ist das Gericht nicht finanziell von der Verwaltung abhängig. Ich frage Sie: Wollen Sie einen Rechtsstaat? Das Obergericht hält dieses eigene Budget nicht nur für sinnvoll, sondern für ein dringendes Gebot.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Dieser Antrag ist bereits im Rahmen der Verfassungskommission, der grossrätlichen Kommission und auch im Rahmen der Beratungen zum ersten Entwurf im Grossen Rat eingehend diskutiert worden. Schliesslich wurde er mit guter Begründung verworfen. Der Regierungsrat muss für die Anträge bezüglich des Budgets eine integrale Verantwortung haben, und die hat er nur, wenn er für alle Bereiche auch zuständig ist. Gerade aus Gründen der Gleichbehandlung aller Bereiche muss diese integrale Antragskompetenz beim Regierungsrat sein. Das waren die Hauptgründe für die Ablehnung

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

durch den Grossen Rat in der ersten Runde. Im Übrigen gibt es keinerlei Hinweise, dass die fehlende Budgetantragskompetenz des Obergerichts bei der ersten Volksabstimmung eine Rolle gespielt hätte.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Im Vernehmlassungsentwurf der Kantonsverfassung stand zu diesem Artikel ein dritter Absatz: „Sie – die Gerichte – besorgen ihre Verwaltung selbstständig und sind hiefür nur dem Kantonsrat gegenüber verantwortlich.“ Wir haben dies bei der Beratung vor zwei Jahren eingehend diskutiert, und es wird Sie nicht verwundern, dass damals Gerold Meier den Antrag stellte, dies so zu belassen. Er hat dafür gekämpft. Sein Antrag wurde mit 37 : 7 abgelehnt. Nun bringt er das, was eindeutig verworfen wurde, wieder. Ich habe ihn vor fünf Minuten nach seinem Manuskript gefragt. Hätte ich es bereits vorgestern gehabt, hätte ich mich weit intensiver mit seinen Anträgen befassen können.

Es ist klar, dass eine Koordination mit dem Regierungsrat stattfinden muss. Verständlich ist für mich ebenso, dass die Gerichte ihre Unabhängigkeit immer weiter ausbauen möchten. Aber es wird in unserem kleinen Kanton kompliziert, wenn wir den Gerichten eine vollständige Autonomie bei den finanziellen Angelegenheiten zugestehen. Ich bitte Sie, Gerold Meiers Antrag abzulehnen und bei der vorliegenden Fassung zu bleiben.

URS CAPAUL: Auch wir haben das Manuskript von Gerold Meier nicht und müssen spontan versuchen, seinen Anträgen etwas gegenüber zu stellen. In diesem Fall sind wir jedoch der Meinung, dass in Bezug auf die Gewaltentrennung und allenfalls auch in Bezug auf einen WOV-Betrieb ein separates Budget durchaus sinnvoll sein kann. Wir werden dem Antrag zustimmen.

ABSTIMMUNG

Mit 39 : 12 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Gerold Meier ist somit abgelehnt.

Art. 78

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

PATRICK STRASSER: Ich stelle in Vertretung von Matthias Freivogel einen Antrag „Ombudsmann“. Zuerst einige Vorbemerkungen: Der Ihnen schriftlich vorliegende Antrag lehnt sich stark an die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft an. Ich bitte Sie jedoch, heute nicht über die Schreibweise – „Ombudsman“ oder „Ombudsmann“ – zu diskutieren. Nun zum Inhalt dieses Antrags: Was soll eine Ombudsstelle? Warum kommt diese Idee nun noch wie die „Alte Fasnacht“ daher? Sie ist auf Grund verschiedener Ereignisse wieder aktuell geworden. Eine solche Ombudsstelle soll als Puffer, als eine Art „Friedensrichter“ zwischen Bürgern und Verwaltung fungieren. Viele Probleme beruhen auf Missverständnissen oder auf mangelnder Kenntnis der Gesetze. In solchen Fällen würde der Ombudsmann oder die Ombudsfrau vermittelnd eingreifen, denn Gehässigkeiten, Beschwerden, Vor- und Anwürfe seitens der Bürgerinnen und Bürger sind nicht selten. Zudem hilft eine solche Ombudsstelle, wenn in der Verwaltung etwas nicht richtig läuft, beispielsweise wenn sich jemand zu Recht benachteiligt oder falsch behandelt fühlt. Einen extremen Fall haben wir im Zuger Kantonsparlament erlebt. Die Ombudsstelle könnte also auch Eskalationen vermeiden helfen.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Der Regierungsrat hat über dieses Anliegen diskutiert. Die Begründung war uns sinngemäss ebenfalls bekannt. Trotzdem bitten wir Sie, diesen Antrag abzulehnen. Unser Kanton ist so klein und übersichtlich, dass wir ohne eine solche zusätzliche Stelle, die ja auch finanziert werden müsste, auskommen sollten. Würde sich eine Ombudsstelle in der Zukunft als notwendig erweisen, so könnte sie auch ohne Verfassungsgrundlage geschaffen werden. Zudem gehört eine Ombudsstelle nicht in die Verfassung, weil der Ombudsmann oder die Ombudsfrau keine Organstellung inne hat, im Gegensatz zum Regierungsrat und zur Verwaltung wie auch zu den richterlichen Behörden, deren Kompetenzen in der Verfassung zwingend geregelt sein müssen. Ich bitte Sie ausserdem, heute nur über eine grundsätzliche Einführung einer Ombudsstelle abzustimmen.

PATRICK STRASSER: Ich bin damit einverstanden.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

ABSTIMMUNG

Einführung des neuen Titels 4.7 „Ombudsmann“

Mit 36 : 22 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Patrick Strasser ist somit abgelehnt.

Art. 79

GEROLD MEIER: Zu den Artikeln 79 ff. (Kapitel 5) bitte ich die Kommission um Klarheit darüber, ob es sich bei den folgenden Bestimmungen nur um Ziele, die durch Gesetze zu realisieren sind, handelt, oder ob diese Bestimmungen dem Grossen Rat bereits die Kompetenz verleihen, Ausgaben, die darauf Bezug nehmen, mit dem Staatsvoranschlag zu beschliessen. Eine Auffassung allerdings, die mir viel zu weit ginge und die ich nicht akzeptieren könnte.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Für mich ist die Situation klar. Es handelt sich hier um allgemeine Aufgaben und Ziele, die durch entsprechende Gesetze zu konkretisieren sind. Erst diese Gesetze oder allfällige Kreditbeschlüsse, die den ordentlichen Finanzkompetenzen unterliegen, ermächtigen dann zu entsprechenden Ausgaben. Die Situation ist hier klar und im Sinn von Gerold Meier.

JÜRIG TANNER: Ich beantrage, Abs. 2 von Art. 79 zu streichen. Es handelt sich bei diesem Absatz um eine Aussage, die gar nichts aussagt. Wir gehen doch alle davon aus, dass der Kanton nicht Aufgaben erfüllt, die nicht im öffentlichen Interesse liegen. Es wird hier eine gewisse Abgrenzung gegenüber den Gemeinden vorgeschlagen. Mir scheint der Trend in die andere Richtung zu gehen: Es ist nicht so, dass die Gemeinden alles erledigen und der Kanton das übernimmt, was noch zu tun bleibt, sondern der Kanton hat zentralistisch Aufgaben für die Gemeinden übernommen, beispielsweise Steuerverwaltung, Zivilstandsamt und so weiter. Bei diesem Absatz stört mich das verstaubte Staatsverständnis, das durchschimmert. Es erinnert mich an den früheren „Nachtwächterstaat“, an einen – salopp gesagt – sozialen Abfallkübel. Dieses Staatsverständnis liegt zwei Jahrhunderte zurück und hat in einer neuen, aktuellen Verfassung nichts zu suchen. Zu bedenken ist schliesslich, dass der Grosse Rat letztlich entscheiden soll, allenfalls das Volk, was der Kanton will und was nicht. Ich sehe nicht ein, weshalb wir den Kanton zurückstutzen und ihm nur eine „Restaufgabe“ übertragen sollten.

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

Denken Sie an die Diskussion über das EKS. Dort sehen wir die Problematik sehr schön. Da verschmilzt doch völlig, was öffentliche und was private Aufgabe ist. Wir als Mitglieder des Grossen Rates sollten entscheiden können. Es darf nicht so weit kommen, dass das EKS die Motion von Markus Müller anfechten könnte – was denkbar wäre. Es muss klar entschieden werden, was Aufgabe und Sache des Kantons ist und was nicht.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Ich höre diese Argumente zum ersten Mal. Bisher wurde an diesem Artikel kaum etwas kritisiert. Es geht hier um das Subsidiaritätsprinzip, an dem wir festhalten sollten, ja müssen. Ich bitte Sie, der Kommissionsvorlage zuzustimmen.

CHRISTIAN HEYDECKER: Jürg Tanner hat insofern Recht, als es sich um einen Programm-Artikel handelt. Die effektive Bedeutung wird wahrscheinlich nicht allzu gross sein. Aber es geht darum, hier ein gewisses Programm zu verströmen – ich gebe zu, er verströmt bürgerlich liberales Gedankengut. Deshalb ist es mir wichtig, dass er in der Verfassung steht.

ABSTIMMUNG

Mit 39 : 20 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Jürg Tanner ist somit abgelehnt.

Art. 85

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Dieser Artikel hat in der Kommission einiges zu diskutieren gegeben. Der bisherige Artikel bestand lediglich aus Abs. 1. Hier fand in der Formulierung keine Änderung statt, einzig ist der bisherige Artikel zu Abs. 1 geworden. Ein Antrag, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden für die Sozialhilfe zu sorgen hätte, wurde wieder zurückgezogen. Die Sozialhilfe ist eine Kernaufgabe der Gemeinden. Die Zuständigkeiten werden auf Gesetzesstufe geregelt. Die Formulierung „Kanton und Gemeinden sorgen für“ ist eine für die Verfassungsstufe angemessene Formulierung.

Der Abs. 2 entwickelte sich im Lauf einer längeren Diskussion. Es wurde beanstandet, dass die ausländische Wohnbevölkerung angesichts aktueller Probleme wie Ghattobildung und

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

zunehmende Gewaltbereitschaft im ganzen Verfassungsentwurf nirgends erwähnt werde. Der anfängliche Antrag, dass „Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Unterstützung der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung treffen müssen“, fand keine Gnade. Es wurde verlangt, dass – wenn schon eine Erwähnung notwendig sei – alle so genannten Randgruppen in der Verfassung erwähnt werden müssten. Allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass es für die kaum von jemandem bestrittene Integration der ausländischen Bevölkerung keine Verfassungsgrundlage brauche. Ebenso wurde auf die massive Ablehnung des Ausländerartikels bei der letzten Volksabstimmung verwiesen, weshalb bei der Aufnahme eines solchen Artikels der gesamte Verfassungsentwurf wieder auf Ablehnung stossen würde.

Um dem Anliegen trotzdem Rechnung zu tragen, wurde Art. 85 mit einem zweiten Absatz, nach dem Vorbild der neuen St. Galler Kantonsverfassung, ergänzt: „Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Unterstützung der sozialen Integration.“ Diese Formulierung ist umfassend und bezieht sich in der Tat auf alle Minderheiten. Aber auch diese Version stiess in der Kommission nicht auf eitel Freude. Während ein Teil der Kommission diesen Vorschlag als eigentlichen Kompromiss betrachtet, sieht ein anderer Teil Abs. 2 als weiteren Stolperstein. Mit einem knappen Mehr von 8 : 7 wurde schliesslich der Einfügung als Abs. 2 zugestimmt. Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb, diesen Artikel so, wie er in der Vorlage festgehalten ist, zu akzeptieren und zu unterstützen.

HANS SCHWANINGER: Ich beantrage Ihnen im Namen der SVP-Fraktion, den zweiten Satz: „Sie unterstützen Massnahmen zur sozialen Integration“, ersatzlos zu streichen. Einige von Ihnen werden sich wundern, weshalb ein Teil der Anwesenden diesen auf den ersten Blick harmlos klingenden Satz nicht unterstützen kann. Die Kommissionsmitglieder wissen jedoch, dass dieser zweite Teil von Art. 85 immer umstritten war und jeweils nur mit einer Stimme über dem Mehr in den Entwurf aufgenommen wurde. Das Rückkommen hat er ebenfalls knapp überlebt. Der erwähnte Satz ist der Rest eines ganz anders lautenden Antrags mit dem Wortlaut: „Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Unterstützung der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung“. Die Initianten werden auch in diesem Minisatz vor allem das Ziel ihres einstigen Antrags sehen. Das ist ihr volles Recht. Hier beginnt jedoch das Problem dieses Satzes: Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erkennen nicht mehr, was die Initianten aus dieser Zeile herauslesen. Dieser Kompromiss ist deshalb eine klare Irreführung des Stimmvolks.

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

Überdies werden Kanton und Gemeinden kaum in der Lage sein, die Integration nachhaltig zu fördern. Da nützen schöne Leitbilder und aufwändige Verwaltungsstrukturen wenig, denn Integration kann nicht staatlich verordnet werden. Auch diejenigen, die integriert werden sollen, müssen dazu bereit sein. Dass dies oft nicht der Fall ist, zeigte kürzlich der Brandfall im „Birch“, wo die kommunale Hilfe massiv behindert wurde.

Sie müssen mich recht verstehen: Gegen Integration ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Aber sind wir wirklich nicht mehr in der Lage, die Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppen unserer Gesellschaft ohne die Hilfe von Kanton und Gemeinden sowie ohne grosse finanzielle Aufwendungen zu lösen? Die Integration findet im täglichen Leben statt: Auf den Strassen, in den Schulen, am Arbeitsplatz, in den Quartieren und in den Vereinen, also an vielen Orten. Der Staat hat weder heute noch in Zukunft die Mittel, um an all diesen Orten unterstützend einzugreifen. Wir können dem Staat nicht stets neue Aufgaben aufbürden, insbesondere nicht solche, die wir in Eigeninitiative besser erfüllen können. Ein grosser Teil der SVP-Fraktion wird der Streichung des zweiten Satzes von Art. 85 zustimmen. Ich empfehle Ihnen, dasselbe zu tun.

PATRICK STRASSER: Das kann ich nicht auf mir sitzen lassen. Ich habe etwas anderes im Kopf. Es heisst: Kanton und Gemeinden „unterstützen Massnahmen zur sozialen Integration“. Das bedeutet ganz klar, dass sie nicht allein „dafür sorgen“, das können sie gar nicht. Integration ist nur dann erfolgreich, wenn diejenigen, die integriert werden sollen, aktiv teilnehmen. Deshalb kann Integration nur unterstützt werden. Diese Ansicht unterscheidet sich von sozialromantischen Konzepten, die alle integrieren wollen, ob sie es wünschen oder nicht.

Im Kanton Schaffhausen hat jede vierte Person eine ausländische Staatsbürgerschaft. Die Formulierung in Art. 85 bezieht sich jedoch auf alle Menschen in unserem Kanton. Im Kanton Basel-Stadt hat man sich Gedanken gemacht, wie vor allem die ausländische Wohnbevölkerung besser eingebunden werden könnte. Schnell hat man gemerkt, dass eben auch viele Schweizerinnen und Schweizer Integrationsprobleme haben, beispielsweise alte Menschen, die vereinsamen und aus unseren Gesellschaftsstrukturen herausfallen. Aus diesem Grund ist im Kanton Basel-Stadt ein umfassendes Integrationsleitbild geschaffen worden.

Es wird zurzeit im Kanton Schaffhausen vieles zur Integration unternommen, fragen Sie nur Regierungsrat Herbert Bühl. Und falls Sie Angst vor hohen Kosten haben, sind Sie schlecht informiert. Zudem ist die Befürchtung geäussert worden, dieser zweite Absatz könnte die Annahme der Verfassung gefährden. Charles Gysel hat das Ausländerstimmrecht auf unglückli-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

che Art und Weise mit diesem Absatz verknüpft. Das Ausländerstimmrecht wird hier aber mit keinem einzigen Buchstaben gefordert.

Dieser zweite Absatz muss in der heutigen Zeit in der Verfassung bleiben; das ist eine dringende Notwendigkeit.

EDUARD JOOS: Die FDP-Fraktion ist bei diesem Artikel gewissermassen vom Saulus zum Paulus geworden. Es ist tatsächlich eine neue verfassungsmässige Aufgabe. Das schleckt keine Geiss weg. Ursprünglich wollten wir bei der Revision nur an dem festhalten, was bei der Volksabstimmung zur Ablehnung geführt hat. Tatsache ist jedoch, dass die nun hochstilisierte Aufgabe der Integration von der öffentlichen Hand bereits wahrgenommen wird. In diesem Sinn ist es rechtlich gesehen keine neue Aufgabe, sondern es handelt sich um eine Nachführung dessen, was die öffentliche Hand bereits tut.

Es ist nicht dasselbe, ob wir die soziale Integration in einer kleinen Gemeinde oder in einem Ballungsraum betrachten. Es geht auch nicht nur um die Ausländer, sondern generell um die soziale Integration, die ein Dauerauftrag für die Behörden ist. Das Beispiel „Birch“ ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass etwas getan werden muss. Es ist wichtiger, wir bekennen uns zur Prävention, als dass nachher die Polizei und die Gerichte die Integration „fördern“ müssen. Wir empfehlen Ihnen, diese Aufgabe, die der Staat heute zu erfüllen hat, in der Verfassung zu belassen.

URSULA HAFNER-WIPF: Ich bitte Sie ebenfalls dringend, diesen Absatz in der Verfassung zu belassen. Es kann doch nicht sein, dass wir uns gegen eine Integration von Randgruppen stellen, seien es Ausländer, seien es Behinderte oder seien es Arbeitslose. Wir müssen uns dafür einsetzen, dass sie in unsere Gesellschaft integriert werden. Massnahmen, die ergriffen wurden und werden, sollen vom Staat unterstützt werden können. Wir brauchen alle Integrationsbemühungen, wir brauchen auch professionelle Hilfe.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Der Regierungsrat begrüsst die Ergänzung von Art. 85 durch den Abs. 2 ausdrücklich. Die Begründungen und Argumente von Patrick Strasser, Eduard Joos und Ursula Hafner-Wipf sind richtig. Ich muss nichts mehr wiederholen.

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

HANS JAKOB GLOOR: Ich schliesse mich dem Reigen der positiven Stimmen zu diesem Zusatz an. Integrieren ist eine vornehme Aufgabe unserer Gesellschaft und unseres Staats. „Integration“ ist übrigens auch bei den Sozialzielen in Art. 22 Abs. 1 lit. g zu finden. Dort bezieht sie sich allerdings nur auf die Kinder und die Jugendlichen, aber Integration ist natürlich eine Aufgabe, die alle Menschen jeden Alters betrifft. Wir müssen dafür sorgen, dass es in unserem Kanton zu einer möglichst geringen Ghattobildung kommt. Mit Integration können wir mittelfristig sogar Kosten einsparen: Je weniger wir Ghettos zulassen, desto weniger haben wir später für ihre Auflösung zu bezahlen.

REGIERUNGSRAT HERBERT BÜHL: Im „Birch“ waren es übrigens zwei Schweizer, die den Brand verursacht haben. – Hat der Staat kein Interesse an Integration, so bilden sich Ghettos. Da müssen wir unsere Energien einsetzen. Integration ist eine persönliche Leistung, welche die Ausländerin oder der Ausländer bei uns zu erbringen hat, das heisst, ein soziales Netz zu bilden, in dem auch Beziehungen auch zu Schweizerinnen und Schweizern vorhanden sind. Integration bedeutet des Weiteren, über Sprachkompetenz zu verfügen, denn diese ist eine Schlüsselqualifikation für die Integration auf dem Arbeitsmarkt. Wir müssen ein Interesse daran haben, dass sich alle Ausländer, die legal in unserem Land sind, möglichst rasch integrieren und auf eigenen Füßen stehen können. Lassen wir das aber schlittern, so haben wir das Problem der Arbeitslosen, der sozial Randständigen und bekommen die Kriminalität verschärft zu spüren.

Es ist volkswirtschaftlich ebenfalls ein Unsinn, wenn wir einen Menschen mit einem Hochschulabschluss oder beispielsweise jemanden, der in seinem Herkunftsland Professor war, bei uns in einer Küche arbeiten lassen. Integration bedeutet, dass wir das Potenzial der Menschen, die hier sind, nützen können. Das hilft allen. Daran muss unser Staat ein Interesse haben. Wenn Sie hier wegschauen wollen, begreife ich das nicht. Wir wollen Menschen haben, die auf eigenen Füßen stehen.

MARCEL WENGER: Lassen Sie diesen Satz stehen. Ein Streichungssignal hätte keine positiven Folgen. Das hat Regierungsrat Herbert Bühl korrekt und vollständig ausgeführt. In Schaffhausen haben wir bereits eine Ghattobildung und Kriminalität. Zudem haben wir grosse Probleme mit Jugendlichen. Integration können wir gleichsam nur nachvollziehen. Die Aufgaben werden aber bereits erfüllt. Eine Streichung dieses Zusatzes wäre im Grunde genommen eine Verneinung der gesellschaftlichen und der gesetzgeberischen Realität, wie sie sich

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

heute in der Stadt und auch anderswo schon präsentiert. Je mehr wir uns um Integration bemühen, desto mehr können wir auch feststellen, ob sich Einzelpersonen integrieren lassen oder nicht. Bei denjenigen, die sich nicht integrieren lassen wollen und die nur hier sind, um uns wirtschaftlich abzuzocken, möchte ich im Gegenzug eine entsprechende Härte sehen. Diese Leute, die notorisch auf den Strafverfolgungslisten zu finden sind, haben in unserem Land nichts verloren.

GEROLD MEIER: Es kann nicht sein, dass alle Ziele, die in den Artikeln 79 ff. erwähnt werden, uns schon berechtigen, Kredite bis zu 3 Mio. Franken zu sprechen. In einer rechtsstaatlichen Verwaltung ist es so, dass jeder Kredit rechtlich abgestützt sein muss. Hier ist es doch nun so, dass diese Bestimmung in Art. 85 Abs. 2 deshalb nötig ist, weil die rechtliche Grundlage für allfällige Kredite geschaffen wird. Es ist absurd, wenn einige das streichen wollen und dennoch sagen, sie seien für die Integration. Integration ist nicht möglich ohne die Mithilfe der Gesellschaft. Die Integration der Menschen, die zu uns kommen oder die bereits bei uns sind, ist eine der allerwichtigsten Aufgaben, die wir in Zukunft haben, wahrscheinlich in viel grösserem Ausmass als heute. Ich unterstütze die Beibehaltung dieser Bestimmung ganz energisch.

HANSJÖRG WAHRENBERGER: Ich kann mich allen Voten meiner positiv eingestellten Vorredner anschliessen. Wir müssen ein Instrument schaffen, damit die Menschen nicht aus dem Netz unserer Gesellschaft fallen, sondern in dieses Netz integriert werden. Dieses Netz ist nicht prioritär mit Kosten verbunden, die als Sozialkosten abgebucht werden. Ich sehe auch die Vereins- und die Jugendförderung, die Jugendtreffs, Institutionen für Betagte und für Behinderte. Ich sehe nicht nur Ausländer und Randständige, die aus der Sicht vor allem der kleinen Gemeinden nichts als Kosten verursachen.

Aus diesem Grund bevorzuge ich eine andere Formulierung, die wir oft gehört haben, nämlich die „gesellschaftliche Integration“. Ich beantrage, „soziale“ durch „gesellschaftliche“ zu ersetzen.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Gerold Meier hat die aus der Sicht des Regierungsrats richtige Schlussfolgerung gezogen. Einzig die Begründung muss noch präzisiert werden. Er hat erneut von Art. 79 gesprochen. Regierungsrat Hans-Peter Lenherr hat klar gesagt, dass Art. 79 an sich keine Grundlage schaffe, um entsprechende Kredite zu sprechen.

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

Christian Heydecker hat von einem Programm-Artikel gesprochen. In den Erläuterungen zum ersten Verfassungsentwurf ist klar festgehalten, dass es sich bei Art. 79 um ein Ordnungsprinzip handelt. Er bildet also keine gesetzliche Grundlage, welche die Schaffung von zusätzlichen Gesetzen entbehrlich machen oder es erlauben würde, dort Kredite zu sprechen, wo die Finanzkompetenzen nicht eingehalten werden müssen. Art. 79 zeigt die Richtung auf.

HANSUELI BERNATH: Wie Hans Schwaninger gehöre ich als Landwirt einer Minderheit an. Ich bin froh, dass sich das Schweizervolk in einer Verfassungsabstimmung zu unserer Bevölkerungsgruppe bekannt hat. Es ist eine wichtige Aufgabe des Staates, Minderheiten zu schützen und zu integrieren. Ich bitte Sie, diesen Absatz in der Verfassung zu belassen.

RICHARD MINK: Ich erkenne in Hans Schwaningers Antrag gewisse Ängste. Angst ist aber ein schlechter Ratgeber und deshalb unbegründet. Wir tun bereits vieles – ich denke an die Unterstützung von Behinderten- und Altenorganisationen, an die Drogenprävention. Wäre es eine neue Aufgabe, so wäre selbst dann die Angst unbegründet, denn diese Aufgabe bräuchte wieder eine gesetzliche Grundlage, die auf der Verfassung basieren könnte. Wir sollten diesen Artikel so belassen.

CHRISTIAN HEYDECKER: Ich bitte Sie, sowohl die „flammenden Befürworter“ als auch die „absoluten Gegner“, diesen Absatz nicht zu überbewerten. Regierungsrat Herbert Bühl und auch Marcel Wenger haben es gesagt: Wir nehmen diese wichtige Integrationsaufgabe schon heute wahr, zu Recht. Sie wird in den nächsten Jahren immer wichtiger werden. Wir brauchen diesen Absatz nicht unbedingt, denn wir haben uns ursprünglich darauf geeinigt, dass wir keine Verfassung mit Verfassungsvorbehalt wollen. Will der Kanton also eine Aufgabe erfüllen, so benötigt er keine Grundlage in der Verfassung. Es genügt, wenn dies auf der Gesetzesstufe ausgeführt wird. Deshalb haben natürlich die Ausgaben, die Kanton und Stadt Schaffhausen heute schon tätigen, eine gesetzliche Grundlage.

Ich will, dass diese Verfassung – und da bin ich nun äusserst pragmatisch – beim zweiten Anlauf angenommen wird. Das ist mein Hauptanliegen. Diese Bestimmung ist es mir deshalb nicht wert, dass uns ein paar Hundert SVP-Stimmen durch die Latten gehen. Ich verzichte also lieber auf diesen Gesetzgebungsauftrag. Dann haben wir aber diese 500 oder 600 zusätzlichen Stimmen auf unserer Seite, und die Verfassung ist im Trockenen. Diese Integrationsaufgabe können und werden wir so oder so wahrnehmen. Nochmals: Integration stelle ich auf

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

gar keinen Fall in Frage. Aber hier bin ich pragmatisch, denn die Verfassung ist mir ein Herzensanliegen.

ERNST SCHLÄPFER: Integration ist eine Aufgabe, die wir gemeinsam anpacken müssen. Aber wir müssen, da schliesse ich mich Marcel Wenger an, auch einmal nein sagen und klare Grenzen setzen. Obwohl wir diesen Absatz nicht in der Verfassung brauchen, bitte ich Sie: Lassen Sie ihn drin, denn es wäre ein absolut miserables Signal gegen aussen, wenn wir ihn nun wieder streichen würden.

REGIERUNGSRAT HERBERT BÜHL: Es wurde der Eindruck erweckt, als würden wir niemals nein sagen. Dem ist nicht so. Wir haben beispielsweise im letzten Jahr jemandem die Niederlassung entzogen. Wir sagen nein, wenn wir sehen, dass jemand nicht willig ist, sich hier zu integrieren und seinen Verpflichtungen nicht nachkommen will, wenn er sich über die Massen verschuldet und wenn keine Aussicht auf Änderung besteht. Wir handeln, egal, ob jemand die Niederlassung oder nur eine Aufenthaltsbewilligung B hat. Integration ist keinesfalls eine einseitige Leistung des Staates.

PETER ALTENBURGER: Ich habe eine gewisse Sympathie für den Antrag von Hansjörg Wahrenberger. Für viele Menschen führt das Wort „sozial“ zu einer Abwehrhaltung, weil sie sofort „Geld ausgeben“ damit verbinden. Ich unterstütze den Antrag auf „gesellschaftliche Integration“.

URSULA HAFNER-WIPF: „Sozial“ bedeutet doch nicht gleich, dass ich zum Geldbeutel greifen muss. Ich habe eine sehr soziale Einstellung zu meinen Mitmenschen, und das kostet mich beileibe nicht immer Geld. – Christian Heydecker, Sie können natürlich schon sagen, 500 oder 600 SVP-Wähler könnten bei der Abstimmung den Ausschlag geben. Diese Debatte erinnert mich an die Diskussion über die Sozialziele. Nur dass sich hier alle zur Notwendigkeit der Integration bekennen. Wir stehen hinter diesen Integrationsbemühungen – warum nehmen wir sie nun nicht in die Verfassung auf? Es wäre übrigens auch möglich, dass nach einer Streichung sehr viele SP-Wähler der Verfassung nicht mehr zustimmen könnten.

SILVIA PFEIFFER: Wie sieht es aus mit dem Inhalt der Wörter „sozial“ und „gesellschaftlich“? Wir kennen beispielsweise den Begriff „Contrat social“. Worin liegt der Unterschied?

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

ERNST SCHLÄPFER: Es gibt keinen Unterschied. Bei Jean-Jacques Rousseau heisst es „Contrat social“, und das bedeutet „Gesellschaftsvertrag“.

ABSTIMMUNG

Antrag Hansjörg Wahrenberger

Mit 37 : 9 wird dem Antrag von Hansjörg Wahrenberger zugestimmt. Das Wort „sozialen“ in Art. 85 Abs. 2 ist somit durch das Wort „gesellschaftlichen“ ersetzt worden.

ABSTIMMUNG

Antrag Hans Schwaninger

Mit 39 : 21 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Art. 85 Abs. 2 wird somit belassen. Er lautet: „Sie unterstützen Massnahmen zur gesellschaftlichen Integration.“

Art. 86

STEFAN ZANELLI: Ich spreche zu einem Artikel, der einmal zwischen den Artikeln 85 und 86 stand, und stelle Ihnen im Namen der SP-Fraktion den Antrag, den so genannten „Medienartikel“ wieder in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen: „Der Kanton trägt zur Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen und Medien bei. Er erleichtert den Zugang zu relevanten Informationsmitteln“. Begründung: In der Kommission habe ich erlebt, dass ein grosser Teil der Kommissionsmitglieder den neuen Entwurf vor allem von Stolpersteinen befreien wollte. Das hat seine Berechtigung. Allerdings war der Medienartikel kein Stolperstein, denn er war ja bereits eliminiert. Ich glaube auch nicht, dass er in der zweiten Abstimmung zu einem Stolperstein werden wird.

Das Fuder dürfe nicht überladen werden, war der zweite oft gehörte Ausspruch in der Kommission. Das war vor allem dann zu hören, wenn Anträge auf Aufnahme von neuen und auf Wiederaufnahme von gestrichenen Artikeln gestellt wurden. Für mich ist das Gegenteil der Fall: Dem Fuder fehlt ein wichtiger Teil, wenn wir den Medienartikel nicht in die Verfassung aufnehmen. Die Ablehnung in der Kommission fiel denn auch äusserst knapp aus.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Im Grossen Rat wurde der Medienartikel an der Sitzung vom 14. November 2000 ausführlich diskutiert. Der Entscheid fiel mit 32 : 28 ebenfalls knapp aus; dazu gab es zahlreiche Enthaltungen. Auch diese Tatsache rechtfertigt einen neuen Anlauf.

Zum Inhalt: Die schrecklichen Ereignisse im letzten Jahr haben uns die Bedeutung der Medien stärker bewusst gemacht. Unser Bedürfnis nach aktueller Information und nach umfassenden Hintergrundberichten hat den Medien einen noch grösseren Stellenwert verliehen. Zwar waren dies weltweite oder landesweite Ereignisse, aber auch unsere regionalen Medien haben an vorderster Stelle und sehr umfassend darüber berichtet.

In der Verfassung sollen durch die Aufnahme des Themas „Medien“ und durch den Grundsatz der Förderung dieser Stellenwert und diese Bedeutung zum Ausdruck kommen. Die Medienvielfalt zeigt sich nicht nur im Angebot der verschiedensten Zeitungen, vom Wegwerf-Gratisblatt bis zur gründlich recherchierenden objektiven Zeitung. Die Vielfalt kommt vor allem durch die Verschiedenartigkeit der Darbietung zum Ausdruck, handle es sich um Printmedien, um das Fernsehen oder das Radio. Sie sind unsere ständigen Begleiter. Das rechtfertigt meiner Meinung nach die Aufnahme in die Kantonsverfassung. Ich habe wenig Verständnis für ein Totschweigen der Medien und für die Ausgrenzung eines überall präsenten Phänomens. Die neue Kantonsverfassung soll die wichtigsten Elemente unseres täglichen Lebens, unserer Umwelt und unserer Lebenskultur umfassen. Umgekehrt ergibt sich auf Grund der Erwähnung auch für die Medien eine erhöhte Verantwortung. Der vorgeschlagene Artikel spricht von „Unabhängigkeit und Vielfalt“. Damit wird den Medienschaffenden vermehrte Verantwortung für eine objektive Berichterstattung übertragen, was auch dem laufenden Geschäft zu wünschen ist!

Kommissionspräsident Eduard Joos hat an der Sitzung vom 27. November 2000 gesagt, eine moderne Kantonsverfassung ohne einen Medienartikel bilde die politische Realität eigentlich nicht richtig ab. Die Medien sind aus der modernen Demokratie schlicht nicht mehr wegzudenken. Der vorgeschlagene Artikel bietet zudem eine gute Grundlage für eine spätere Gesetzgebung, die mithelfen soll, die verschiedenartigen Medien zu erhalten, die Medienvielfalt also zu gewährleisten. Für unseren kleinen Kanton hat dies eine erhöhte Bedeutung. Unsere Medien sind in ihrer Existenz gefährdet, weil das Einzugsgebiet klein ist und die Marktlage sich weiter verschlechtern könnte. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Der Regierungsrat hat sich bisher in all seinen Stellungnahmen gegen einen Medienartikel ausgesprochen. Er hat es auch entspre-

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

chend begründet. Ein solcher Artikel ist nicht ganz ungefährlich. Wir dürfen nicht meinen, gesetzgeberisch auf die Medien Einfluss nehmen zu können. Ebenso wenig dürfen wir den Eindruck erwecken, wir wollten allenfalls mit finanziellen Mitteln die Medien fördern oder erhalten.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Dieser Medienartikel beschäftigt und begleitet uns nun schon über Jahre. Er ist damals knapp abgelehnt worden. Wir haben uns in der Kommission nochmals intensiv mit ihm befasst. Wir müssen uns die Konsequenzen vor Augen führen: Was wollen wir in dieses Gesetz aufnehmen? Wie wollen wir die Medien unterstützen? Was erwarten wir? Geben wir einer Zeitung, die Probleme hat, Geld, damit die Vielfalt erhalten bleibt? Ich bitte Sie, auch im Namen der Kommission, bei der Vorlage zu bleiben und diesen Artikel nicht aufzunehmen.

MARKUS MÜLLER: Ich gebe Ihnen meine persönliche Ansicht zum Medienartikel bekannt. Ich wehre mich keineswegs gegen die Vielfalt in der Presselandschaft. Trotzdem ist für mich ein staatliches Eingreifen im Dienste der Pressevielfalt falsch. Das kann der Staat nicht leisten, es funktioniert nicht. Die Leser und die Konsumenten haben diese Vielfalt in ihrer Hand. Die Förderung der Vielfalt geht nur über das Geld. Die Regierung könnte heute schon mit ihren Mitteln Förderung betreiben, aber sie tut es nicht. In den kleinen Klettgauer Zeitungen beispielsweise sehe ich praktisch keine Inserate des Kantons, hingegen in den „SN“ und in der „az“. Aber das ist wohl politisch bedingt. Es ist gefährlich, wenn die Regierung die Vielfalt fördern will, denn sie tut es sicher nicht objektiv, sondern subjektiv und einseitig. Das schafft wieder Ungerechtigkeiten. Ich bitte Sie dringendst, den Medienartikel abzulehnen.

GOTTFRIED WERNER: Angenommen, dieser Medienartikel stünde in der Verfassung – hätte ich als Begginger dann das Recht, „Radio Munot“ störungsfrei und das Schaffhauser Fernsehen überhaupt zu empfangen?

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Das müsste in der Gesetzgebung festgelegt werden.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

URSULA HAFNER-WIPF: Charles Gysel bittet Sie, auch im Namen der Kommission, diesen Artikel abzulehnen. Er müsste Sie jedoch „im Namen einer knappen Mehrheit der Kommission“ bitten. Das Abstimmungsresultat lautete nämlich 7 : 6, bei zwei Enthaltungen.

GEROLD MEIER: Die Einführung der Pressefreiheit ist etwas vom Wichtigsten für die Entwicklung einer freien Gesellschaft und der Demokratie. Es ist nicht gut, wenn wir dazu übergehen, dass der Staat beginnt, einzelne Presseorgane und einzelne Medien zu bevorzugen und sie mit Geld zu unterstützen unter dem Titel „Vielfalt der Meinungsbildung“. Die Vielfalt haben die Konsumenten in der Hand, wie übrigens bei den Nahrungsmitteln auch. Unterhöhlen wir die Pressefreiheit so, wie es die SP will, ist das der Anfang vom Ende der freien Meinungsbildung.

ABSTIMMUNG

Mit 44 : 17 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Antrag von Stefan Zanelli ist somit abgelehnt. Da der Antrag mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen konnte, geht er zur weiteren Beratung an die Kommission zurück.

Art. 88

GEROLD MEIER: Nur eine Bemerkung zur Sprache: Festzulegen ist das Ziel der Erziehung und der Bildung. Dass das Ziel auch noch zu fördern sei, ist ein sprachlich untragbarer Pleonasmus. Das „zu fördern“ ist wegzulassen. Ich stelle zu einem rein sprachlichen Problem keinen Antrag, sondern ersuche die Kommission um Prüfung und Antragstellung für die zweite Lesung. Politische Entscheide können sprachliche Unkorrektheiten nicht verbessern.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Ich entspreche als Kommissionspräsident der Bitte von Gerold Meier.

Art. 90 Abs. 1

GEROLD MEIER: Auch hier nur eine Anregung für eine sprachliche Bereinigung des Textes: Der Ausdruck „ändern Bildungsträgern“ würde eigentlich genügen. Der Ausdruck „Aus-

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

land“ steht isoliert da. Richtig müsste es wohl heissen „im In- und Ausland“, wenn schon angedeutet werden will, dass eine Zusammenarbeit mit Bildungsträgern im In- und Ausland anzustreben ist.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Auch diese Anregung nehme ich entgegen.

Art. 91

GEROLD MEIER: Zu Art. 91 lit. a frage ich die Kommission, was mit dem „aktuellen“ kulturellen Schaffen gemeint ist. Wenn keine plausible Erklärung dafür gegeben wird, beantrage ich die Streichung des Wortes „aktuelle“. Zu entscheiden wäre viel eher, ob nur das rein schaffhauserische kulturelle Schaffen gefördert werden soll oder kulturelles Schaffen über die Kantonsgrenze hinaus, allenfalls über die Landesgrenze hinaus, was ich an sich befürworten würde.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Ich habe mich mit dieser Formulierung noch nie befasst, und die Kommission hat es vermutlich auch nicht getan. Die Verfassung würde jedoch kaum einen Schaden erleiden, wenn das Wort „aktuelle“ gestrichen würde. Wir können darüber abstimmen und in der Kommission allenfalls noch einmal darüber diskutieren.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Ich bin der Ansicht, dass über die von Gerold Meier angesprochene Formulierung in der Kommission nochmals diskutiert werden muss. Ursprünglich wollte man nicht nur, dass das Brauchtum gefördert wird, also der Blick zurück, sondern auch die neuzeitliche Kultur. Deshalb ist man auf den Begriff „aktuelles kulturelles Schaffen“ gekommen. Der zweite Satzteil bezieht sich auf die Pflege des Brauchtums. Die Kommission sollte sich darüber nochmals unterhalten. Über den Antrag sollte jetzt nicht abgestimmt werden. Ich wäre froh, wenn Gerold Meier an seinem Antrag nicht festhalten würde.

GEROLD MEIER: Wenn die Kommission mein Anliegen entgegennimmt, bin ich damit einverstanden.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Art. 94

HANSUELI BERNATH: In der geltenden Verfassung heisst es unter Art. 57: „Der Staat errichtet eine Kantonalbank.“ Der Kanton ist also verpflichtet, eine Bank zu führen. Es bestand noch nie ein Anlass, und es besteht auch heute keiner, daran etwas zu ändern. Diese Aussage hat auch Kaspar Ottiger als Kantonalbankdirektor in einem Interview in der „schaffhauser az“ gemacht. Ich zitiere aus dem Geschäftsbericht 2000 der Schaffhauser Kantonalbank: 1. „Die Schaffhauser Kantonalbank hat ihre Funktion als die Bank des Kantons mit Überzeugung wahrgenommen und geniesst dabei das starke Vertrauen der gesamten Schaffhauser Öffentlichkeit in ihre Bank“. 2. „Die Marke Kantonalbank bietet Gewähr für Sicherheit und zeitgemässe Dienstleistungen“. 3. „Die Schaffhauser Kantonalbank hat sich in unserer Wirtschaftsregion ausgezeichnet positioniert als die Bank, die verbindet. In der Zeit des oft hektischen Wandels bürgt sie für Solidität und Stabilität.“

Diese eigene Einschätzung der Verantwortlichen unserer Kantonalbank war in der Beratung des Geschäftsberichts unbestritten. Im Gegenteil: Die meisten Votanten waren voll des Lobs. Wir haben auch mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Kanton im letzten Jahr insgesamt mit 11,53 Mio. Franken am Ergebnis partizipierte. Mit 236 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – die 21 Auszubildenden mit eingeschlossen – ist unsere Bank eine bedeutende Arbeitgeberin und ein Wirtschaftsfaktor. Wir sehen heute und in absehbarer Zukunft keinen Grund, an der Verpflichtung für den Kanton, eine Bank zu führen, etwas zu ändern. Wir verschliessen dabei die Augen nicht davor, dass künftig vielleicht Beteiligungen und Fusionen mit anderen Bankinstituten eine grössere Rolle spielen könnten. Den Grundsatz aber, dass der Kanton im Interesse der regionalen Volkswirtschaft eine Bank führt oder sich an einer solchen beteiligt, wollen wir nicht verwässern.

Ich beantrage Ihnen deshalb im Namen der ÖBS-EVP-GB-Fraktion, den Wortlaut von Art. 94 gemäss der ursprünglichen Fassung im Vernehmlassungsentwurf wie folgt abzuändern: „Der Kanton führt im Interesse der regionalen Volkswirtschaft eine Bank oder beteiligt sich an einer solchen.“

Ich bitte Sie im Interesse unseres Kantons um dieses Bekenntnis zu unserer Kantonalbank und um Zustimmung zu unserem Antrag.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Bleiben Sie bei der Kommissionsfassung. Wohl niemand in diesem Saal stellt die gute Rolle, welche die Kantonalbank spielt, in

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

Frage. Aber wir sollten auch für allfällige Veränderungen der Rechtsform offen sein, die übrigens ohnehin vom Grossen Rat und in einer Volksabstimmung abgesehnet werden müssen. Bleiben wir bei der „Kann-Formulierung“. Es könnte sonst sogar so weit kommen, dass eine Abstimmung über eine Verfassungsänderung durchgeführt werden müsste.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Wenn wir die Kantonbank in der Verfassung explizit erwähnen, dann müssen wir die Kantonsschule, das Kantonsspital und andere Institutionen wie das EKS ebenfalls erwähnen. Das wollen wir nicht. Wir wollen für die Zukunft flexibel bleiben. Stimmen Sie bitte der Kommissionsfassung zu.

SILVIA PFEIFFER: Es wird Sie nicht wundern, dass die SP dem Antrag von Hansueli Bernath zustimmt. Die SP hat im Vorfeld zum ersten Durchgang diesen Artikel vertreten. Wir tun es natürlich wieder. Es ist ganz richtig, wenn die Rechtsform auf Verfassungsebene geändert werden muss. Es handelt sich nicht um die Bank des Grossen Rates, es ist die Bank des Schaffhauservolks.

PETER ALTENBURGER: Es ist unbestritten, dass die Kantonbank ausgezeichnete Arbeit leistet. Dass der Kanton die Mehrheit besitzt, ist eine gute Lösung, die vermutlich für lange Zeit erhalten bleiben wird. Dass Sie aber in der Verfassung für 30 oder 50 oder 100 Jahre quasi die Pflicht einbauen wollen, der Kanton habe eine Bank zu führen, ist aus meiner Sicht gefährlich. Der Kanton muss auch die Freiheit haben, keine Bank zu führen. Bleiben Sie bei dieser Vorlage.

HANSUELI BERNATH: Die Kantonbank bleibt in der Verfassung sowieso erwähnt. Es geht nur um das Wörtchen „kann“. In den letzten Jahren sind wir, Peter Altenburger, nicht schlecht gefahren mit der zwingenden Formulierung, dass der Kanton eine Bank zu führen habe. Darum geht es mir: Es ist wichtig für unseren Wirtschaftsstandort, dass der Kanton eine Bank führt. Natürlich kann er sich auch an einer Bank beteiligen; Kooperationen sind gewiss nicht unmöglich. Diese mögliche Entwicklung wollen wir uns nicht verbauen. Ich bitte Sie, dieser sehr moderaten Formulierung zuzustimmen.

MARCEL WENGER: Ich unterstütze den Antrag von Hansueli Bernath, und zwar aus den gleichen Überlegungen. Ich bin gewitzigt durch die Entwicklungen anderer kantonaler Be-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

triebe, bei denen die Eigentümerstrategie nur noch schwer vom Kanton festgelegt werden kann. Wenn Sie wollen, dass die Kantonbank weiterhin die Bank des Volkes ist und sein muss, dies auch im Interesse einer nachhaltigen gewerblichen Entwicklung, stimmen Sie dem Antrag Bernath zu.

PATRICK STRASSER: Der einzige Unterschied zwischen der Kommissionsfassung und der Formulierung von Hansueli Bernath besteht darin: Sollte der Kanton tatsächlich einmal das Bedürfnis spüren, weder eine Bank zu führen noch sich an einer zu beteiligen, so müsste das Volk darüber abstimmen, weil es sich um eine Verfassungsänderung handelte. Einen Schritt von solcher Tragweite sollten wir sehr wohl der Volksabstimmung unterstellen. Stimmen Sie also dem Antrag Bernath zu, damit beim Volk nicht der Eindruck entsteht, Sie machten gern etwas, ohne es zu fragen.

GEROLD MEIER: Es wäre am sinnvollsten, den ganzen Artikel zu streichen, aber nicht etwa, weil wir keine Kantonbank wollen. Das Volk hat nämlich eine Kantonbank gewollt und ein Gesetz über die Kantonbank geschaffen. Die Auseinandersetzung über die Zukunft der Bank wird natürlich beim Kantonbankgesetz stattfinden. Die Kommissionsfassung ist schon zu viel. Aber beim Kantonbankgesetz hoffe ich, dass dann die Demokratie spielt, wie sie bei Gesetzen immer spielen sollte.

CHRISTIAN HEYDECKER: Sie überbewerten auch diesen Artikel. Wissen Sie, wo der Unterschied zwischen diesen beiden Formulierungen liegt? Bei der allerletzten Aktie. Mit der Regelung von Hansueli Bernath können wir – im Falle einer Aktiengesellschaft – 99 % der Aktien verkaufen, ohne die Verfassung ändern zu müssen. Erst wenn wir das letzte Prozent auch verkaufen wollen, müssen wir die Verfassung ändern. Trotzdem bitte ich Sie, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Erinnern Sie sich an den Auftrag, den sich die Kommission erteilt hat, nämlich beim zweiten Umgang Unebenheiten, die zum Scheitern der ersten Vorlage geführt haben, zu beseitigen. Dieser Artikel hat mit Sicherheit nicht dazu beigetragen.

RICHARD MINK: Gewisse Leute meinen, es gäbe, wenn man das so belasse, bei einer Privatisierung der Kantonbank keine Volksabstimmung. Dem widerspreche ich: Es gibt so oder so eine Volksabstimmung, weil wir das Kantonbankgesetz ändern müssen. Ist dem

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

jedoch nicht so, dann hat der Antrag von Hansueli Bernath eine viel grössere Bedeutung, als es dargestellt worden ist. Ich bitte um Klarstellung.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Das hängt von der endgültigen Regelung der Volksrechte ab. Es gäbe dann keine Volksabstimmung, wenn im Parlament mit einer Vierfünftelmehrheit eine Änderung des Kantonalbankgesetzes verabschiedet würde. Aber die SP und die Grünen signalisieren ja jetzt schon Widerspruch.

EDUARD JOOS: Ich ergänze: Und wenn kein Referendum beim Volk ergriffen wird. Es gibt also so oder so eine Abstimmung über die Abschaffung der Kantonalbank.

ABSTIMMUNG

Mit 35 : 26 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Antrag von Hansueli Bernath ist somit abgelehnt. Da der Antrag mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen konnte, geht er zur weiteren Beratung an die Kommission zurück.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

Art. 97

GEROLD MEIER: Weil Sie beschlossen haben, nicht alle Artikel vorzulesen, lese ich Ihnen Art. 97 vor, damit alle wissen, worum es geht: „¹Der Finanzhaushalt muss mittelfristig ausgeglichen sein. Bilanzfehlbeträge sind innert fünf Jahren zu tilgen. ²Übersteigt der Fehlbetrag in der Bilanz des Kantons fünf Prozent der Einnahmen der laufenden Rechnung, so haben der Regierungsrat und der Kantonsrat Massnahmen zur Sicherstellung des Haushaltgleichgewichts zu treffen.“

Auch hier bedarf es einer Klarstellung: Soll mit dieser Bestimmung dem Regierungsrat und dem Grossen Rat eine Kompetenz über die verfassungsmässige Kompetenz hinaus erteilt werden, allenfalls ohne Referendumsmöglichkeit? Wenn ja, wie wird die Kompetenz des Regierungsrats von derjenigen des Grossen Rates abgegrenzt? Wenn es sich hier nicht nur um einen blossen Appell an die Behörden handelt, sondern um Kompetenzzuweisung, stelle ich Antrag auf Streichung von Abs. 2.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Es handelt sich hier selbstverständlich nur um einen Appell und nicht um einen Notrechtsartikel. Die verfassungsrechtlichen Kompetenzen von Regierung, Parlament und Volk bleiben bestehen.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Es ist mehr als ein Appell. Der Kantonsrat und der Regierungsrat müssen aktiv werden, etwas unternehmen und auch Anträge stellen. Aber die Volksrechte werden dadurch nicht eingeschränkt. Die Kompetenzen in der Verfassung und in den Gesetzen bleiben gewahrt.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Hält Gerold Meier an seinem Antrag fest?

GEROLD MEIER: Ich weiss nicht, was es sein soll, wenn es sich um mehr als nur um einen Appell handelt. Wir haben hier „blendende Unklarheit“.

EDUARD JOOS: Das Schweizervolk hat vor einigen Wochen über die Schuldenbremse abgestimmt. Es handelt sich hier ganz genau um unsere kantonale Schuldenbremse. Wenn die Regierung und der Kantonsrat nicht in der Lage sind, das Gleichgewicht zu bewahren, und eine gewisse Grenze überschritten wird, dann wird die Verfassung dazu zwingen, dass etwas

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

unternommen wird. Entweder sinken die Ausgaben, oder die Steuern werden erhöht. So klar ist das. Der ursprünglich vorhandene Abs. 3 wurde übrigens heraus gekippt, damit genau diese Massnahme nicht aufgeführt werden muss. Aber wir kennen die Massnahmen, die zu ergreifen sind, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

REGIERUNGSRAT HERMANN KELLER: Was in diesem Artikel steht, entspricht sinngemäss der Zielsetzung des Finanzhaushaltgesetzes. Die weiter gehenden Aspekte einer echten Schuldenbremse haben Sie im ersten Umgang schon heraus gekippt. Das Volk wünscht sehr wohl eine Schuldenbremse, aber wir als Regierung und als Parlament haben uns nach den Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes zu richten. Nehmen wir diese Aufgabe verantwortungsbewusst wahr, geht es auch so.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Es ist kein Antrag gestellt worden, Art. 97 ist so beschlossen.

Art. 99

GEROLD MEIER: Ohne Widerspruch aus dem Rat ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um Grundsätze bei der Ausgestaltung der Gesetze handelt, nicht aber darum, dass der Einzelne oder Organisationen daraus ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht abzuleiten vermögen, das eingesetzt werden kann zur Anfechtung gesetzlicher Bestimmungen.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Es wird kein Widerspruch laut. Dem ist so.

Art. 105

GEROLD MEIER: Auch hier: Ohne Widerspruch aus dem Rat ist davon auszugehen, dass die Gemeinden zwar im Rahmen des Steuergesetzes Gemeindesteuern und im Übrigen Gebühren erheben können, nicht aber, dass sie eigene Steuern, zum Beispiel Liegenschaftentransaktionssteuern oder welche auch immer, für ihr Gemeindegebiet einführen können. Ich meine auch, dass es an Stelle des Ausdrucks „ihre öffentlichen Sachen“ „ihr Vermögen“ heissen müsste, dass also nicht nur das Verwaltungsvermögen („öffentliche Sachen“) angespro-

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

chen wird, sondern auch das Finanzvermögen. Werde ich nicht belehrt, stelle ich den Antrag, an Stelle der „öffentlichen Sachen“ hier „Vermögen“ zu setzen.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Wir diskutieren diese Thematik in der Kommission nochmals.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Die Gemeinden sind selbstverständlich nur befugt, Steuern zu erheben, soweit sie durch die Gesetzgebung ausdrücklich ermächtigt werden. Sie können nicht frei neue Steuern erfinden. Das ist jedenfalls meine Interpretation; wir werden diesen Punkt aber nochmals anschauen.

GEROLD MEIER: Werden die „öffentlichen Sachen“ mit berücksichtigt, bin ich zufrieden.

Art. 106

HANS SCHWANINGER: Ich spreche zum zweiten Satz von Abs. 3: „Bei Übertragung von Rechtsetzungs- und Ausgabenbefugnissen gelten die Volksrechte dieser Verfassung sinngemäss.“ Wenn wir nun bei den Volksrechten nachsehen – diese gehen von Art. 23 bis und mit Art. 37 –, stellen wir fest, dass diese verschiedenen Volksrechte wie Volksinitiative, Volksmotion und Finanzkompetenz ganz klar auf den Kanton zugeschnitten sind, keinesfalls aber auf die Gemeindestufe. Dieser zweite Satz bedeutet eine ausserordentliche Einschränkung und wird den Zweckverband als Mittel zur Zusammenarbeit unter den Gemeinden nicht fördern. Es handelt sich bei dieser Bestimmung wohl kaum um das Ei des Kolumbus, sondern eher um ein Kuckucksei im falschen Nest. Ich beantrage Ihnen deshalb, diesen zweiten Satz zu ersetzen und die Regelung aus der Thurgauer Verfassung zu übernehmen. Diese lautet: „Es gewährleistet den Stimmberechtigten ausreichende Mitwirkungsrechte.“ Abs. 3 würde somit lauten: „Das Gesetz bestimmt, was zwingend in den Verbandsreglementen zu regeln ist. Es gewährleistet den Stimmberechtigten ausreichende Mitwirkungsrechte.“ Im Gemeindegesetz kann dann geregelt werden, was auf der Stufe der Gemeinde und derjenigen ihrer Verbände sinnvoll und zweckmässig ist, wie zum Beispiel die fakultative oder die obligatorische Volksabstimmung bei neuen Ausgaben, die eine bestimmte Höhe überschreiten, oder bei Gebührenerhöhungen.

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen oder zumindest dafür zu sorgen, dass diese für die Gemeinden wichtige Angelegenheit in der Kommission nochmals seriös geprüft wird.

REGIERUNGSRAT HANS-PETER LENHERR: Hans Schwaninger hat im Grundsatz Recht. Die vorliegende Formulierung ist tatsächlich nicht das Ei des Kolumbus. Die Formulierung von Hans Schwaninger ist es allerdings auch nicht. Meiner Meinung nach müsste in diesem Absatz zumindest klargestellt werden, was minimal zu berücksichtigen ist. Jetzt ist die Formulierung allzu offen. Sie sollten dem Anliegen von Hans Schwaninger im Grundsatz zustimmen, damit der Text nochmals geprüft werden kann.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: Wir haben immer darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung problematisch sein könnte. Es müssten auf Gemeindeebene beziehungsweise im Rahmen dieses Zweckverbands Volksrechte gewährt werden, die an sich dort gar nicht bekannt sind. Die Verfassung kennt nun die Volksmotion. Gingen wir nach dieser Verfassungsbestimmung vor, so müsste die Volksmotion bei der Bildung eines Zweckverbands gewährleistet werden. Was Hans Schwaninger vorbringt, ist durchaus zutreffend. Die Thurgauer Lösung wäre eine Variante. Die dahinter stehende Idee ist die folgende: Die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung in den Gemeinden sollen nicht geschmälert werden, wenn Zweckverbände gebildet werden. Diese sollen also die gleichen Mitwirkungsrechte haben. Der Kanton Bern hat eine ähnliche Formulierung gefunden: „Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden sind zu wahren.“ Wir sollten heute über den Grundsatz abstimmen; die Kommission sollte sich dann mit der Formulierung befassen.

KOMMISSIONSPRÄSIDENT CHARLES GYSEL: Wir haben über dieses Problem bei der Behandlung des Gemeindegesetzes diskutiert. Ich habe auch Anträge gestellt, aber damals schon kein Gehör gefunden. Ich bin nicht überzeugt, Hans Schwaninger, dass mit Ihrem Antrag Wesentliches bewegt wird und die Mitwirkungsrechte bei den Zweckverbänden sichergestellt werden. Wir müssten dafür das Gemeindegesetz ändern. Das wäre die richtige Lösung. Ich bin aber selbstverständlich bereit, dieses Thema nochmals in der Kommission zu behandeln, auch weil es mir persönlich ein grosses Anliegen ist.

Grosser Rat des Kantons Schaffhausen

CHRISTIAN HEYDECKER: Wir müssen die Formulierung noch einmal überprüfen. Bleibt der Artikel so in der Verfassung, muss selbstverständlich das Gemeindegesetz angepasst werden. Dort müssen die entsprechenden Instrumente genau bezeichnet werden. Es ist uns im ersten Durchgang darum gegangen, in der Verfassung den Grundsatz festzuschreiben, dass das Demokratiedefizit, welches bei diesen Zweckverbänden herrscht, behoben werden muss. Sollen die Zweckverbände eine taugliche Alternative zu Fusionen sein, müssen sie aufgewertet werden. Das Wort „sinngemäss“ in Art. 106 ist im Prinzip eine Anleitung für den Gesetzgeber, beim Gemeindegesetz im Abschnitt „Zweckverbände“ die entsprechenden Regelungen aufzuführen. Wir sollten nun Hans Schwaningers Antrag als „Antrag auf Prüfung“ durch die Kommission verstehen. Der Grundsatz „Behebung des Demokratiedefizits“ jedoch scheint mir unbestritten zu sein. Erwächst meinen Gedanken nun Opposition, müssen wir eben abstimmen. Ich meine aber, es handle sich hier um eine Frage der Formulierung.

RICHARD MINK: Opposition nicht, Christian Heydecker, aber Skepsis. Zweckverbände reichen auch über die Grenzen hinaus. Da setze ich diverse Fragezeichen bei der Umsetzung. Ich bin über den Antrag von Hans Schwaninger froh, denn wir brauchen in der Verfassung eine offene Formulierung. Ich gehe davon aus, dass die Reglemente der bestehenden Verbände angepasst werden. Zudem muss die Formulierung in der Ausführung praktikabel sein.

STAATSSCHREIBER RETO DUBACH: In den Erläuterungen zum ersten Verfassungsentwurf wird explizit auf die Volksmotion und auf die Volksinitiative verwiesen. Das Wort „sinngemäss“ ist verwirrend. Es gilt, eine Formulierung zu finden, die Klarheit darüber schafft, welche Mitwirkungsrechte auf Gemeindeebene und in den Zweckverbänden gewährleistet werden müssen. Das Gemeindegesetz müssen wir ohnehin revidieren, wenn die neue Verfassung angenommen wird.

GEROLD MEIER: Entscheidend ist, ob der Bürger einen Anspruch darauf hat, Bestimmungen, die in diesen Zweckverbänden erlassen oder angewendet werden, gerichtlich anzufechten. Oder soll das, was wir hier beschliessen, auch nur wieder ein Appell oder eine Anweisung für den Gesetzgeber sein? Das muss in der Formulierung klar herauskommen. Sie müssen eine Verfassung schreiben, die Rechtsklarheit schafft.

Protokoll der 2. Sitzung vom 21. Januar 2002

HANS SCHWANINGER: Art. 106 regelt die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Im Gemeindegesetz sind die Gemeinde- oder Zweckverbände geregelt. Es ist also sinnvoll, in der Verfassung das „Grobe“, die Wahrung der Volksrechte, zu regeln und im Gemeindegesetz detailliert das, was in den kommunalen Verordnungen enthalten sein muss.

GROSSRATSPRÄSIDENT ROLF HAUSER: Halten Sie an Ihrem Antrag fest?

HANS SCHWANINGER: Ich halte an meinem Antrag fest.

ABSTIMMUNG

Mit einem Stimmenverhältnis von 48 : 1 wird dem Antrag von Hans Schwaninger zugestimmt.

Die Beratung wird bei Art. 107 abgebrochen. Die Fortsetzung der Beratung ab Art. 108 erfolgt an einer der nächsten Sitzungen.

*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr.